



**Anordnung über die Zulassung und das Verfahren
zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses
- Externenordnung -**

vom 20. Januar 1975 (GBl. I S. 192)

Zum Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werktätige, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium der Hoch- bzw. Fachschulbildung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, wird gemäß § 14 der Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183) im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werktätige, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule befinden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für diejenigen Bewerber um den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges, die durch Ablegen der Hauptprüfung bzw. des Staatsexamens bereits den Hochschulabschluß in einer dem Wissenschaftszweig entsprechenden Fachrichtung erworben haben.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für das externe Ablegen von Wiederholungsprüfungen durch gemäß § 37 Abs. 7 der Prüfungsordnung exmatrikulierte Studenten, wenn diese Wiederholungsprüfungen innerhalb der im § 37 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden.

(6) Diese Anordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die medizinische Fachschul anererkennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte.

Bewerbung und Zulassung

§ 2

Voraussetzung für die Bewerbung und Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und gute Leistungen in der Berufstätigkeit,
- Wissen und Können, das der Hoch- bzw. Fachschulbildung in einer der Berufstätigkeit gemäßen Fachrichtung entspricht.

§ 3

Delegiert der Betrieb Werktätige zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses, so sind die in den für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften für die Delegierung festgelegten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.



§ 4

(1) Die Bewerbung für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses erfolgt bei einer fachlich zuständigen Hoch- bzw. Fachschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig,

(2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:

- ein Aufnahmeantrag für Studienbewerber mit Begründung,
- ein Lebenslauf,
- 3 Paßbilder,
- der Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Berechtigungen (Abschriften der Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen u.ä.) sowie über erbrachte wissenschaftliche Leistungen (Veröffentlichungen, Lehr- und Vortragstätigkeit, Mitarbeit in Forschungsgruppen, Neuerertätigkeit u.ä.),
- eine Einschätzung der Persönlichkeit und der Leistungen des Bewerbers durch den Betrieb, bei zeitweilig nichtberufstätigen Frauen durch die letzte Arbeitsstelle,
- bei delegierten Werkträgern das Delegierungsschreiben des Betriebes,
- ein Zeugnis über die ärztliche Untersuchung für Studienbewerber und, sofern für die künftige Berufsausübung eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung vorgeschrieben ist, die Bescheinigung der entsprechenden Tauglichkeit.

(3) Bürger anderer Staaten haben außerdem die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes einzureichen.

§ 5

(1) Über die Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses entscheidet an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung.

(2) Mit der Zulassung sind gleichzeitig festzulegen:

- für welche der nach dem geltenden Studienplan zu fordernden Prüfungen und Belege selbständige wissenschaftliche Arbeiten und wissenschaftliche Leistungen aus der Berufspraxis anerkannt werden wobei hinsichtlich der Fremdsprachen in der Regel die für Fernstudenten festgelegten Anforderungen zugrunde gelegt werden,
- der Zeitraum für die Ablegung der Prüfungen und das Erbringen der Belege,
- an Hochschulen der Zeitraum für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit,
- ein Angehöriger des Lehrkörpers der Hoch- bzw. Fachschule als Berater bei der Aufstellung des Planes zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung wird mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch geführt.

(4) Die Entscheidung ist dem Bewerber in schriftlicher Form, bei positiver Entscheidung einschließlich der im Abs. 2 genannten Festlegungen, über die Kaderabteilung seines Betriebes mitzuteilen.

(5) Zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses zugelassene Werkträger (nachstehend Externe genannt) erhalten einen Studentenausweis.

(6) Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen auf Nichtzulassung sind die Bestimmungen der für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Diplomarbeit

§ 6

(1) Prüfungen, Belege und Testate zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses werden nach den Bestimmungen der für die Hoch- und Fachschulen geltenden Prüfungsord-



nung durchgeführt bzw. erbracht. Das Diplomverfahren an Hochschulen wird nach den Bestimmungen der Diplomordnung durchgeführt.

(2) An Hochschulen sind innerhalb von 18 Monaten, gerechnet vom Tag, der Zulassung, alle Prüfungen abzulegen, alle Belege zu erbringen sowie die Diplomarbeit anzufertigen und zu verteidigen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(3) An Fachschulen sind alle Prüfungen und Belege innerhalb von, 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung, abzulegen bzw. zu erbringen, sofern nicht bei der Zulassung ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird.

(4) Werden geforderte Prüfungen und Belege nicht innerhalb der festgelegten Zeit mit Erfolg abgelegt bzw. erbracht, so kann an Hochschulen der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung auf Vorschlag des Direktors der zuständigen Sektion, an Fachschulen der Direktor auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Abteilung eine Verlängerung, bis zu 3 Monaten genehmigen, wenn ein erfolgreicher Abschluß zu erwarten ist. Bei delegierten Externen bedarf die Verlängerung der Zustimmung des Betriebes.

§ 7

(1) Der Externe, ist verpflichtet, einen Plan zur Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch zur Anfertigung der Diplomarbeit, aufzustellen und diesen an Hochschulen dem Direktor der Sektion, an Fachschulen dem Leiter der Abteilung zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Plan sollte die Studienliteratur, erforderlichenfalls die zu besuchenden Lehrveranstaltungen, und an Hochschulen auch die Arbeitsetappen für die Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(2) Externe sind berechtigt, kostenlos an den im Plan gemäß Abs. 1 gelegten Lehrveranstaltungen der Hoch- bzw. Fachschulen teilzunehmen und die Bibliotheken zu den gleichen Bedingungen wie die Studenten zu benutzen.

(3) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen und die Leiter der Abteilungen der Fachschulen entscheiden darüber, ob die Externen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zur Vorbereitung auf Prüfungen und Belege in bestimmten Lehrgebieten Lehrbriefe und Studienanleitungen des Fernstudiums kostenlos erhalten.

(4) Den Externen kann bei der Vorbereitung der Prüfungen und Belege, an Hochschulen auch bei der Anfertigung der Diplomarbeit, Unterstützung durch Konsultationen bei Lehrkräften der Hoch- bzw. Fachschulen gewährt werden..

(5) Die Direktoren der Sektionen und Fachschulen benennen für die Diplomarbeiten bzw. Abschlußarbeiten jeweils einen Hoch- bzw. Fachschullehrer als Betreuer.

§ 8

Die Leiter von Betrieben, welche Werk tätige zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses delegiert haben, sind verpflichtet, Maßnahmen zur Unterstützung der Externen bei der Anfertigung der Belegarbeiten sowie der Diplomarbeit bzw. der Abschlußarbeit festzulegen. Dazu sind mit den Externen Qualifizierungsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

(1) Das Thema für die Diplomarbeit an Hochschulen wird durch den Direktor der Sektion festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen, spätestens 6 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Hochschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Thema für die Abschlußarbeit an Fachschulen wird durch den Leiter der Abteilung der Fachschule festgelegt. Es ist nach Möglichkeit aus der Berufspraxis des Externen auszuwählen, mit dem Betrieb des Externen abzustimmen und dem Externen spätestens 3 Monate vor Ablauf des für den Erwerb des Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, den Hochschulen Themen für die Diplomarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses delegierten Werk tätigen bzw. den Fachschulen Themen für die Abschlußarbeiten der von ihnen zum externen Erwerb des Fachschulabschlusses delegierten Werk tätigen vorzuschlagen.



§ 10

Freistellung von der Arbeit

(1) Zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses delegierte Werk­tätige sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, zur Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie zur Anfertigung der Belegarbeiten, an Hochschulen auch zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeiten, von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit wird durch den Direktor der Sektion der Hochschule bzw. den Direktor der Fachschule nach den für Fernstudenten an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage des bei der Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses festgelegten Zeitraums bestimmt. Dabei darf die Freistellung von der Arbeit beim externen Erwerb des Hochschulabschlusses je nach Wissenschaftsgebiet 60 bzw. 45 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und 3 Monate für die Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit nicht überschreiten. Beim externen Erwerb des Fachschulabschlusses darf die Freistellung von der Arbeit je nach Wissenschaftsgebiet 33 bzw. 22 Arbeitstage für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen sowie die Anfertigung der Belegarbeiten und einen Monat für die Anfertigung und Verteidigung der Abschlußarbeit nicht übersteigen.

(3) Für pädagogisch Tätige im Bereich der Volksbildung wird die Freistellung von der Arbeit durch den Minister für Volksbildung gesondert geregelt.

§ 11

Gebühren

(1) Für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses werden Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen

- a) an Hochschulen 200 M einschließlich der Diplomgebühren,
- b) an Fachschulen 150 M.

(2) Die Gebühren sind zur Hälfte innerhalb von 4 Wochen nach der Zulassung, zur Hälfte zum Zeitpunkt der ersten Prüfung zu entrichten.

(3) Bei vorzeitigem Abbruch des externen Erwerbs des Hoch- und Fachschulabschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§ 12

Zuerkennung des Fachschulabschlusses

(1) In gesellschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann der Fachschulabschluß Werk­­tätigen, die

- bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben,
- in der Berufstätigkeit hervorragende, den Anforderungen der für das Fachschulstudium geltenden Ausbildungsdokumente entsprechende Leistungen erbringen und
- das 50. Lebensjahr überschritten haben, ohne Ablegung von Prüfungen zuerkannt werden.

(2) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses kann durch die Fachschulen erfolgen, denen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen das Recht für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses erteilt wurde.

(3) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ist durch den Leiter des Betriebes des Werk­­tätigen über das zuständige zentrale Staatsorgan bei einer fachlich zuständigen Fachschule gemäß Abs. 2 zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind eine ausführliche Darstellung der beruflichen Entwicklung und Leistungen sowie eine Befürwortung der Gewerkschaftsorganisation und anderer gesellschaftlicher Organisationen beizufügen.

(4) Der Direktor der Fachschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter führt zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Fachschulabschlusses ein Gespräch mit dem betreffenden Werk­­tätigen.

(5) Die Zuerkennung des Fachschulabschlusses bedarf der Bestätigung durch den Leiter des für die Fachschule zuständigen zentralen Staatsorgans.



(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 treten am 31. August 1978 außer Kraft.

Schlußbestimmungen

§ 13

Für Externe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses zugelassen wurden, behalten die bei ihrer Zulassung auf der Grundlage der bisher geltenden Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen Gültigkeit.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an Fachschulen - Externenprüfungsordnung - (GBI. II Nr. 47 S. 503; Ber. GBI. II 1961 Nr. 26 S. 161),
- die Prüfungsordnung vom 1. September 1964 für Externe an der Fachschule für Bibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken zu Berlin, Fach Dokumentation (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 11/1964),
- die gemeinsame Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen und des Ministeriums des Innern vom 1. August 1963 über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Studierenden für den wissenschaftlichen Archivdienst (Externenprüfung) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 17/18 1963).